

Botschaft
des
Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend
Tarifirung fremder Goldmünzen.
(Vom 12. April 1887.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen nachstehende Botschaft nebst einem bezüglichen Beschlußentwurf zu unterbreiten.

In Abänderung des Art. 9 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen vom 7. Mai 1850 (I, 305) erließ die Bundesversammlung am 22. Christmonat 1870 (X, 342) folgendes Gesetz:

„Art. 1. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen.

In außerordentlichen Zeiten jedoch und wenn Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten sollte, behält sich die Bundesversammlung vor, für Münzen, die in anderer Währung geprägt sind, eine ihrem eigentlichen Gehalte entsprechende Werthung aufzustellen. Diese Werthung ist sodann für alle öffentlichen und Privatkassen auf Schweizergebiet verbindlich, und die so gewertheten Münzen sind den gesetzlichen Münzen gleichgestellt, so lange die Tarifirung dauert.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches sofort in Kraft tritt.“

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1870 und der infolge derselben in unserem Lande eingetretene fühlbare Mangel an metallenen Zirkulationsmitteln hatten den Bundesrath unterm 30. Juli und 10. August des nämlichen Jahres veranlaßt, in Anwendung von Art. 9

des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen, den englischen Sovereign zu Fr. 25. 20, den halben zu Fr. 12. 60 und den nordamerikanischen Dollar zu Fr. 5. 15 zur Annahme an den öffentlichen Kassen zu tarifiren. Durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1870 wurden sodann, in Anwendung des Bundesgesetzes vom nämlichen Datum, die englischen Sovereigns und Halbsovereigns in einer für den allgemeinen schweizerischen Verkehr verbindlichen Weise zu Fr. 25. 10 und Fr. 12. 55 tarifirt.

Die Tarifrung von fremden Goldmünzen hat sich damals als eine zweckmäßige Maßregel herausgestellt. Englisches Gold zeigte sich bald in ziemlicher Menge im freien Verkehr, wodurch eine fühlbare Erleichterung im Geldstand bewirkt wurde.

Die letzten Monate haben uns neuerdings die Möglichkeit von kriegerischen Verwicklungen nahe gelegt, und wenn auch zur Stunde eine unmittelbare Kriegsgefahr nicht bestehen mag, so darf doch die allgemeine politische Lage immer noch als eine unsichere bezeichnet werden.

Unter dem Eindrucke dieser Besorgniß erregenden Lage sind auch bei uns schon Erscheinungen zu Tage getreten, die man als Anzeichen eines bevorstehenden Mangels an baaren Zirkulationsmitteln deuten konnte.

Es ergibt sich hieraus für uns die Verpflichtung, rechtzeitig vorzusorgen, daß für den Fall des Eintrittes vorzusehender Ereignisse die Beschaffung metallener Zirkulationsmittel aus dem Ausland nach Möglichkeit erleichtert werde.

Als eines der Hilfsmittel im angedeuteten Sinne betrachten wir auch jetzt wieder die Tarifrung von fremden Goldmünzen, die, wie bereits erwähnt, im Jahr 1870 den Erwartungen in befriedigendem Maße entsprochen hat.

Diese Maßnahme scheint um so nothwendiger, als wir für den Bezug von in unserer Währung geprägtem Metallgeld thatsächlich und fast ausschließlich auf Frankreich angewiesen sind.

Wir schlagen Ihnen, unter Berufung auf das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1870, die Tarifrung der englischen Sovereigns und Halbsovereigns, sowie der deutschen Zwanzig- und Zehnmarkstücke vor. Es scheinen uns dieses diejenigen fremden Münzen zu sein, auf deren Erhältlichkeit eintretendenfalls nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse mit der meisten Sicherheit gerechnet werden kann.

Die Befürchtung wegen vorkommenden Verwechslungen und Täuschungen infolge der geringen Verschiedenheit in Gewicht und Durchmesser der Goldmünzen der beiden genannten Staaten scheint

uns nicht bedeutsam sein zu können, da ihre äußere Ausstattung sehr kennbar verschieden ist und dieselben, besonders zur Zeit des Fremdenverkehrs und der Jahrmärkte, in der Schweiz in solcher Menge zirkuliren, daß sie überall schon ziemlich bekannt sind.

Von der Tarifrung des nordamerikanischen Dollars, der im Jahre 1870 ebenfalls tarifirt wurde, glauben wir dieses Mal absehen zu sollen. Damals war der Zufluß dieser Goldmünzen ein unbedeutender, und wir glauben kaum, daß bei einer erneuten Tarifrung das Resultat ein von dem frühern wesentlich verschiedenes sein würde.

Die österreichisch-ungarischen Acht- und Vierguldenstücke (20 und 10 Franken), welche in Uebereinstimmung mit den Goldmünzen der lateinischen Münzstaaten ausgeprägt sind, werden in diesen letztern seit dem Jahre 1874 zugelassen.

Die von Rumänien und Serbien in fremden Münzstätten nach dem Frankensystem geprägten Goldmünzen betragen zur Zeit noch wenig erhebliche Summen. Eine Tarifrung dieser Goldmünzen könnte somit keinen nennenswerthen Einfluß auf die Gestaltung des Baarvorrathes unsers Landes haben.

Was nun die Ansätze für die zu tarifirenden englischen und deutschen Goldmünzen anbetrifft, so sind dieselben grundsätzlich durch das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1870 geregelt, gemäß welchem die Werthung von fremden Münzen dem eigentlichen inneren Gehalte derselben entsprechen soll. Das Gewicht des englischen Sovereigns beträgt 7.988 gr., der Feingehalt 916.66 ‰ und der Metallwerth Fr. 25. 22. Das deutsche Zwanzigmarkstück wiegt 7.965 gr., hat einen Feingehalt von 900 ‰ und einen Metallwerth von Fr. 24. 69.

Eine die Grenzen einer passenden Abrundung übersteigende Ueber- oder Untertarifirung von fremden Münzen gegenüber ihrem innern Werthe kann also bei den gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzesbestimmungen nicht erfolgen.

Wir beantragen Ihnen hienach, den englischen Sovereign zu Fr. 25. 20, den halben Sovereign zu Fr. 12. 60, das deutsche Zwanzigmarkstück (Doppelkrone) zu Fr. 24. 70, das Zehnmarkstück (Krone) zu Fr. 12. 35 zu tarifiren. Mit der unerheblichen Erhöhung oder Herabsetzung der Tarifansätze, die wir vorschlagen, glauben wir nicht im Widerspruch zu stehen mit den Absichten des Gesetzes.

Wenn wir den englischen Sovereign um 2 Centimes tiefer als dessen normalen Goldwerth zu tarifiren vorschlagen, so befinden wir uns in Uebereinstimmung mit der bundesrätlichen Tari-

fürung desselben vom Jahre 1870, um 10 Centimes höher als die Tarifrung durch die Bundesversammlung vom nämlichen Jahre, und wir dürfen diese Abrundung nach unten um so eher vorschlagen, als die englischen Goldmünzen meistens von älterem Gepräge, somit nicht mehr ganz vollwichtig sind.

Es ist wohl einleuchtend, daß eine starke Uebertarifrung der fremden Goldmünzen eine vermehrte Einfuhr derselben veranlassen würde, aber eben so sicher scheint uns, daß in einem solchen Falle, abgesehen von den für den Bund daraus entstehenden erheblichen Lasten, die Spekulation die für sie günstigen Verhältnisse in einer möglichst nutzbringenden Weise auszubeuten suchen wird, auch wenn dieses auf Kosten der eigenen Landeswährung und auf die Gefahr hin, den Bestand unserer metallenen Umlaufmittel zum größern Theil aus überwerthigen Münzen zu bilden, geschehen muß. Wir glauben mit unserm Vorschlag über die Tarifsätze diejenigen Normen aufgestellt zu haben, welche die gezeichneten Vorkommnisse wenn auch nicht vollständig zurückdrängen, so doch auf ein bescheidenes Maß reduzieren werden, ohne indessen dabei befürchten zu müssen, daß die Maßnahme nicht denjenigen Erfolg haben werde, den wir, gestützt auf die früheren Erfahrungen, voraussetzen uns für berechtigt halten dürfen.

Es erscheint als selbstverständlich, daß der Bund nach Außerkraftsetzung der Tarifrung die fremden Goldmünzen wieder einzulösen hat. Um nun sowohl im Interesse der Wiedereinlösung als in demjenigen einer normalen Zirkulation den Import unterwichtiger englischer und deutscher Goldmünzen zu erschweren, ist es angezeigt, Bestimmungen aufzunehmen, wie solche im Art. 1, erstes Alinea und Art. 4 des Entwurfes enthalten sind.

England admittirt für seine Sovereigns eine Prägungstoleranz von 2‰ und eine Abnutzung (frai) von circa $4\frac{1}{4}\text{‰}$, und da derselbe 7.988 g. wiegt, so ist die zuläßige Gewichtsgrenze 7.988 g. für den ganzen und 3.969 g. für den halben Sovereign. Die unter dieses Gewicht fallenden Stücke werden bei Vorweisung an den Kassen der englischen Bank zirkulationsunfähig gemacht und dem Inhaber zurückgestellt, welcher den daherigen Verlust selbst zu tragen hat.

Deutschland gestattet für seine Goldmünzen 5‰ Abnutzung (frai) vom Normalgewicht; hienach ist die gesetzliche Minimalgewichtsgrenze (Passiergewicht) der Doppelkrone 7.926 g. und der Krone 3.963 g. Die infolge längerer Zirkulation und Abnutzung unterwichtig gewordenen Stücke werden von allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten an Zahlungstatt zum Nominalwerth, nicht aber zur Auswechslung angenommen.

Wie Sie aus dem nachstehenden Beschlüßentwurfe ersehen, beantragen wir Ihnen, es sei der Bundesrath zu beauftragen, den Zeitpunkt festzusetzen, an welchem die Tarifrung zu beginnen und sodann wieder aufzuhören habe.

Die Gründe, welche uns veranlassen, Ihnen vorzuschlagen, die Tarifrung in der gegenwärtigen außerordentlichen Session zu beschließen, ergeben sich aus den Ausführungen im Eingang unserer Botschaft.

Die Tarifrung muß, soll damit die gewünschte Wirkung erzielt werden, rechtzeitig in Kraft gesetzt werden können, und es erscheint uns deßhalb nothwendig, den Bundesrath zu ermächtigen, je nach Umständen die Vollziehung Ihres Beschlusses anzuordnen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen den nachfolgenden Beschlüßentwurf zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. April 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß
betreffend
die Tarifierung fremder Goldmünzen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
12. April 1887;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Dezember
1870,

beschließt:

Art. 1. Folgende fremde Goldmünzen werden den gesetzlichen Münzen gleichgestellt und zur Annahme bei allen öffentlichen und Privatkassen tarifirt wie folgt:

- a. die im vereinigten Königreich Großbritannien und Irland geprägten Sovereigns und Halb-Sovereigns, die erstern zu Fr. 25. 20 und die letztern zu Fr. 12. 60;
- b. die im deutschen Reich geprägten Zwanzig- und Zehnmarkstücke, die erstern zu Fr. 24. 70 und die letztern zu Fr. 12. 35.

Jedoch ist Niemand gehalten, obenbezeichnete Stücke anzunehmen, falls deren Gewicht weniger als im Art. 4 hienach angegeben beträgt.

Art. 2. Der Bundesrath wird den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an die Tarifierung in Vollziehung und sodann auch denjenigen, von welchem an gegenwärtiger Beschluß außer Kraft zu treten hat.

Art. 3. Bei Aufhebung der im Art. 1 aufgestellten Tarifierung wird der Bundesrath eine Frist bestimmen, während welcher die im Art. 1 benannten Münzen zum Tarifansatz gegen gesetzliche Sorten bei der Bundeskasse umgewechselt werden können.

Art. 4. Die Bundeskasse soll die Auswechslung dieser Münzen in der Weise vornehmen, daß sie für jeden ganzen Sovereign, mit einem Minimalgewicht von 7.938 gr., Fr. 25. 20 und für jeden Halb-Sovereign, mit einem Minimalgewicht von 3.969 gr., Fr. 12. 60, für jedes Zwanzig-Markstück, mit einem Minimalgewicht von 7.926 gr., Fr. 24. 70 und für jedes Zehn-Markstück mit einem Minimalgewicht von 3.963 gr., Fr. 12. 35 vergütet.

Art. 5. Dieser Bundesbeschluß wird dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. — Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Tarifierung fremder Goldmünzen. (Vom 12. April 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.04.1887
Date	
Data	
Seite	414-420
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 488

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.